**Von:** Kommunalaufsicht@lkjl.de
**Gesendet:** Freitag, 24. November 2023 07:12
**An:** info@gemeinde-biederitz.de; info@gemeinde-biederitz.de
**Cc:** 'Kay Gericke (kgericke@gemeinde-biederitz.de)' <kgericke@gemeinde-biederitz.de>; bkoeppen@gemeinde-moeser.de; 'Hundrieser, Anette' <Anette.Hundrieser@lvwa.sachsen-anhalt.de>; 'Ahrndt, Michael' <Michael.Ahrndt@lvwa.sachsen-anhalt.de>; Heinrich, Christian <Christian.Heinrich@lkjl.de>
**Betreff:** WG: Zweckvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen Vergabestelle
**Priorität:** Hoch

Landkreis Jerichower Land
Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht
15 00 15

Herr Sachs
Tel. 1520

Sehr geehrte Herr Gericke, sehr geehrter Herr Köppen,

am gestrigen Tage fand eine Besprechung zur Kündigung der Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle der Stadt Wolmirstedt in den Räumlichkeiten des Landkreises Börde mit dem Landesverwaltungsamt, Vertretern der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde und Jerichower Land sowie der jeweiligen Vertragspartner der Zweckvereinbarung statt.

Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass es infolge der fristgemäßen Kündigung der Vereinbarung der Stadt Wolmirstedt eines Beschlusses über die Aufhebung der Zweckvereinbarung sowie über den Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung durch die jeweiligen Vertretungen der Vertragspartner bedarf.

Das Landesverwaltungsamt bot dabei an, in enger Abstimmung mit den Vertretern der unteren Kommunalaufsichtsbehörden, eine einheitliche Beschlussvorlage für die Auflösung der Zweckvereinbarung

sowie einen Entwurf für eine Auseinandersetzungsvereinbarung für die Vertragsparteien (§ 5 Abs. 4 GKG-LSA) zu erarbeiten. In der Auseinandersetzungsvereinbarung wird u.a. der Umgang mit laufenden Verfahren über den 31.12.2023 hinaus, die Übergabe der Fallakten und ggf. laufende Kosten verbindlich geregelt. Sobald die entsprechenden Dokumente fertiggestellt sind, werden Ihnen diese übermittelt. Sodann sind Sie dazu gehalten eine Sitzung der Vertretung einzuberufen und darüber beschließen zu lassen. Im Anschluss daran hat eine öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses für die Zweckvereinbarung vor Ablauf des 31.12.2023 zu erfolgen (§ 5 Abs. 5 GKG-LSA). Eine öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass noch in diesem Jahr eine Sitzung der Vertretung zwingend durchzuführen ist. Dabei hat eine Beschlussfassung über die Auflösung der Zweckvereinbarung sowie über den Abschluss der Auseinandersetzungsvereinbarung zu erfolgen. Im Anschluss daran muss der Aufhebungsbeschluss vor Ablauf des 31.12.2023 öffentlich bekannt gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*Sachs*
*Sachbearbeiter Kommunalaufsicht*
*Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht*
*Landkreis Jerichower Land*
*Bahnhofstraße 9, 39288 Burg*
*Tel.: 03921 949-1520*
*Fax: 03921 949-1599*
*E-Mail: Kommunalaufsicht@lkjl.de*
*Internet: www.lkjl.de*

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO). Auf den Datenschutzhinweis des Landkreises Jerichower Land wird hiermit verwiesen. Dieser Datenschutzhinweis kann über die Homepage des Landkreises Jerichower Land aufgerufen werden.